

wider Billigkeit beschwert, keine Wendung und Vinderung erhalten und erbitten kann, Zuflucht zu einem Churfürsten des heiligen Römischen Reichs zu nehmen und dieß absque omni nota rebellionis.“ Diese Rechte wurden bis auf die neuere Zeit von den jedesmaligen Kaisern bei ihrem Regierungsantritt beschworen. Erst die Kaiserin Maria Theresia hob sie im Jahr 1764 eigenmächtiger Weise auf.

Vielleicht noch ausgedehnter waren die Landesfreiheiten Baierns, welche nebst dem vorzüglichsten der vorstehenden Befugnisse „eine gegenseitige bewaffnete Hilfsverbürgung aller Bürger gegen jede Verletzung des Rechts von irgend Wem“ enthalten. So heißt es im Freiheitsbriefe vom Jahre 1311: „Thäten wir das nit (nämlich wenn in einem Punkte die Verfassungsrechte verletzt und dieser Verletzung nicht abgeholfen würde), und kommt dann der Verletzte gegen den Vicedomb, Richter oder Amtmann in ein That, der soll er oder seine Helfer gegen uns keine Entgeltluß haben und sollen halt alle unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen seyn.“ In der Urkunde von 1322 heißt es, für den Fall, daß die Rechte dieses Freibriefs vom Fürsten verletzt würden: „So mögen sich alle Pfaffen, Baien, Grafen, Dienstmann, Arm und Reich gegen uns setzen.“ Diese Rechte wurden auch nach eingeführter Erblichkeit des bairischen Regentenhauses von dem jedesmaligen Regenten vor dem Antritte seiner Regierung anerkannt und beschworen, und vom letzten König noch 1799 feierlich zugesagt.

Auch im Württembergischen, wie im Hannöverschen, gab es ähnliche Verfassungsrechte, nicht minder in Böhmen, wo sie erst nach der Schlacht am weißen Berge, wenigstens größtentheils, verloren gingen, ingleichen in den Ländern, die sich allmählig an das preussische Fürstenhaus angeschlossen. Letzteres bezeugt, mindestens von Brandenburg, Friedrich der Große selbst in seinen Memoiren für die brandenburgische Geschichte, wo er S. 62 sagt: „Die brandenburgischen Stände hatten bis auf Georg Wilhelm (1640) einen völligen Einfluß auf die Regierung. Man befragte sie über alle Staatsangelegen-

heiten und folgte ihrem Rath. Der Graf von Schwarzenburg (Minister) minderte später ihre Macht, die sie jedoch niemals gemißbraucht hatten.“

So beweisen alle diese Nachrichten, die noch durch viele andere vervollständigt werden könnten, die Existenz von Repräsentativ-Verfassungen in Deutschland seit den frühesten Zeiten, die Existenz von Rechten, deren Forderung man jetzt revolutionär nennen würde.

Dies beweist aber auch zugleich, wie ungeschichtlich jene Souverainitätsdiener und Hofpublizisten verfahren, wenn sie den Fürsten und dem teutschen Volke vorsabeln wollen, daß das Repräsentativsystem ein für Deutschland fremdartiges Institut sey, welches von dem Auslande uns zugekommen, als unsern Sitten, Gebräuchen, Ansichten und Herkommen nicht angemessen anzusehen, oder wenigstens nach starker Beschneidung erst angepaßt werden müsse!

Auf der Grundlage des **Vertrags** beruhten alle Rechte der Fürsten, wie alle Pflichten der Unterthanen in Deutschland. Dies ist allein die „geschichtliche Unterlage“ seines Staatsrechts. Von Gottes Gnaden gab es wenigstens sonst weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Geographisches Räthsel.

In einem Staate, dessen Name eben das Räthsel ist, trug sich vor Kurzem folgende — buchstäblich wahre — Geschichte zu:

Die Schützengesellschaft eines kleinen Städtchens baute ein neues Schützenhaus, und da dasselbe sich unmittelbar an einen starken, kühn hervorspringenden Stein (Felsen) lehnte, kam sie auf die Idee, demselben den Namen eines weit und breit hochverehrten Volksvertreters (der einen Stein im Namen, bei jedem achten Mann einen Stein im Brette hat, und einer gewissen Parthei schon längst ein Stein des Anstoßes ist) beizulegen. — Auf deshalb erstattete Anzeige wurde der Gesellschaft vom bürgerfreundlichen Ministerium diese Benennung nicht nur nicht gestattet, sondern ihr auch